

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Beförderungssituation bei der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Beförderungen bei der Polizei seit Inkrafttreten der Polizeireform am 1. Januar 2014 erfolgten, mit Angabe der jeweiligen Besoldungsgruppen;
2. wie viele Beförderungen zwischen 1. Januar 2013 und 31. März 2013 bei der Polizei erfolgten;
3. wie viele Beförderungsmöglichkeiten es bei der Polizei bei Ausschöpfen aller rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in den Monaten Januar 2014, Februar 2014 und März 2014 hätte geben können;
4. aus welchen Gründen diese Beförderungsmöglichkeiten jeweils nicht ausgeschöpft wurden;
5. welche Auswirkungen die Polizeireform auf die Beförderungsmöglichkeiten der zur Beförderung anstehenden Polizeibeamten hatte;
6. inwieweit eine Beförderung rückwirkend erfolgen kann;
7. welcher Betrag durch die Nichtvornahme der Beförderungen bislang eingespart wurde und weiterhin eingespart wird;
8. inwieweit für eine rechtswirksame Beförderung eine gültige Stellenbewertung erforderlich ist;

9. bis wann die erforderlichen Stellenbewertungen bei der Polizei vorgenommen sein werden;
10. wann die nächsten Beförderungen in welchem Umfang vorgenommen werden.

05.05.2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach, Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Von Seiten der Polizei werden Beschwerden geäußert, dass seit Inkrafttreten der Polizeireform Beförderungen nicht mehr im angezeigten Umfang vorgenommen werden. Aus Sicht der Antragsteller wäre es nicht tragbar, wenn die Beschäftigten der Polizei durch eine ausbleibende Beförderung dazu gezwungen würden, zur Finanzierung der grün-roten Polizeireform beizutragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 Nr. 3-0311.2/368/1 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie viele Beförderungen bei der Polizei seit Inkrafttreten der Polizeireform am 1. Januar 2014 erfolgten, mit Angabe der jeweiligen Besoldungsgruppen;*

Zu 1.:

Die Anzahl der Ernennungen bzw. Beförderungen vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2014 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Besoldungsgruppe	Anzahl Ernennungen/Beförderungen
B 3	1
B 2	1
A 13 gD	11
A 12	24
A 11	93
A 10	118
A 9 gD	253
A 9 + Amtszulage	64
A 9 mD	75
A 8	175
Gesamt	815

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In der o. g. Tabelle sind Beförderungen und Ernennungen von Aufstiegsbeamten in folgendem Umfang enthalten:

A 9 gD (Aufstieg über Studium an der HfPol BW)	185
A 9 gD (Aufstieg über Qualifizierungslehrgang)	68

Seit Inkrafttreten der Polizeireform erfolgten bislang somit insgesamt 815 Ernennungen.

Hinweis:

Ernennungen nach A 9 gehobener Dienst (gD) von Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppe A 9 mD, die den Qualifizierungslehrgang erfolgreich beendet haben, sind nach der Legaldefinition des § 20 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) keine Beförderungen, da kein anderes Amt mit einem höheren Grundgehalt verliehen wird.

2. wie viele Beförderungen zwischen 1. Januar 2013 und 31. März 2013 bei der Polizei erfolgten;

Zu 2.:

Im genannten Zeitraum erfolgten 418 Beförderungen. Darunter waren eine Beförderung eines Aufstiegsbeamten nach dem Studium an der HfPolBW (Prüfungswiederholung) sowie 17 Ernennungen nach A 9 gD von Beamtinnen und Beamten, die den Qualifizierungslehrgang beendeten.

3. wie viele Beförderungsmöglichkeiten es bei der Polizei bei Ausschöpfen aller rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in den Monaten Januar 2014, Februar 2014 und März 2014 hätte geben können;

Zu 3.:

Im genannten Zeitraum standen insgesamt 594 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung.

4. aus welchen Gründen diese Beförderungsmöglichkeiten jeweils nicht ausgeschöpft wurden;

Zu 4.:

Von den zugewiesenen Beförderungsmöglichkeiten konnten lediglich 32 noch nicht ausgeschöpft werden. In drei Fällen sind Konkurrentenklagen anhängig. In 29 Fällen ist das Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen.

5. welche Auswirkungen die Polizeireform auf die Beförderungsmöglichkeiten der zur Beförderung anstehenden Polizeibeamten hatte;

Zu 5.:

Die Umsetzung von Beförderungsmöglichkeiten ist unabhängig von der Polizeireform stets einzelfallabhängig. Es gibt insbesondere keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Beispielhaft seien als Einflussfaktoren genannt:

- Konkurrentenklagen,
- Beachtung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen,
- Zeitläufe von Bewerbungsverfahren für Beförderungen,

- Erfordernis der Erstellung von Anlassbeurteilungen,
- Beteiligung der Interessenvertretungen unter Wahrung der erforderlichen Fristen,
- Beachtung rechtlicher Vorgaben, wie bspw. Beförderungssperren, Informationsfristen oder Fristen im Beurteilungsverfahren.

Es ist nicht auszuschließen, dass in verschiedenen Fällen die Organisationsveränderungen im Rahmen der Polizeireform, z. B. durch den Transfer von Personalakten, Stellenübertragungen, erste Verfahrensoptimierungen, die Abläufe sowohl beschleunigt als auch gehemmt haben können. Die Beförderungsmöglichkeiten wurden vor der Polizeireform zum Teil nicht sofort, also mit Ablauf der individuellen Beförderungssperren, umgesetzt. In nicht seltenen Fällen wurden Beförderungspakete gebildet. Zeitliche Verzögerungen ergaben sich z. B. auch, wenn die Beförderungsmöglichkeiten ausgeschrieben werden mussten. Im Rahmen der Polizeireform wird die landesweite Personalbewirtschaftung durch organisatorische Änderungen, Standardisierungen und Weiterentwicklungen in den Arbeitsabläufen verbessert. Nach Abschluss der noch andauernden Optimierungsmaßnahmen ist von Verfahrensbeschleunigungen und insgesamt qualitativen Verbesserungen auszugehen.

6. inwieweit eine Beförderung rückwirkend erfolgen kann;

Zu 6.:

Eine Beförderung ist nach § 20 Absatz 1 LBG eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen wird. Nach § 8 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) ist eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam.

7. welcher Betrag durch die Nichtvornahme der Beförderungen bislang eingespart wurde und weiterhin eingespart wird;

Zu 7.:

Da Beförderungen letztlich immer an individuelle Sachverhalte gebunden sind, ist es nicht möglich, diese im Sinne der Fragestellung zu haushaltsrelevanten Effekten in Bezug zu setzen.

8. inwieweit für eine rechtswirksame Beförderung eine gültige Stellenbewertung erforderlich ist;

9. bis wann die erforderlichen Stellenbewertungen bei der Polizei vorgenommen sein werden;

Zu 8. und 9.:

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Funktionen der Beamten und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen, wobei eine bestimmte Methode dabei nicht vorgegeben ist. Über § 20 Absatz 1 Satz 2 LBesGBW ist die Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zulässig. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange der Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LBesGBW). Beförderungen können rechtswirksam vorgenommen werden, wenn die hiermit verbundenen Ernennungen der Ämterstabilität unterfallen.

10. wann die nächsten Beförderungen in welchem Umfang vorgenommen werden.

Zu 10.:

Am 28. Mai 2014 wurden den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei weitere 300 Planstellen mit Beförderungsmöglichkeiten im mittleren und gehobenen Dienst zugeteilt, deren Umsetzung noch im zweiten Quartal 2014 beginnen wird.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor